Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

287 (10.12.1874)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Beilage zu Nr. 287 vom 10. Dezember 1874.

*** Entscheidungsgründe des Oberhofgerichtes in Anklagesachen gegen Vicar Ihringer.**

Abschrift.

Großh. Bad. Oberhofgericht.

Nr. 2246/47. Protokoll aus geheimer Gerichtssitzung J. A. S. gegen Vicar Josef Ihringer von Breisach z. Z. in Meersburg, wegen unbefugter Ausübung kirchlicher Functionen.

Beschluß.

I. Erkenntniß:

Die von dem Angeschuldigten gegen den Verweisungsbeschluß der Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Constanz vom 4. Sept. 1874, Nr. 11,156, ergriffene Beschwerdeführung sei unter Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten dieses Rechtsmittels bezüglich derjenigen kirchlichen Functionen, welche er am 16. August 1874 öffentlich ausgeübt haben soll, als unbegründet zu verwerfen, dagegen seien die Worte und Zahlen „am 9. u. 15. August d. J. in Meersburg sowie" und „am 9. August d. J. das Kind des Michael Schneider von Stetten getauft" in dem Verweisungsbeschlusse zu streichen.

Mannheim, den 15. October 1874.

gez. Obkircher.

Entscheidungsgründe.

Die Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Constanz erließen am 4. Septbr. 1874 auf Antrag der Gr. Staatsanwaltschaft einen Verweisungsbeschluß dahin, Josef Ihringer von Breisach z. Z. Vicar in Meersburg, welcher am 31. Januar 1874 die Weihe als Priester empfangen, sei unter der Anschuldigung; daß er die ihm von dem Erzdisthumsverweser Weihbischof Dr. Kübel in Freiburg im Juli 1874 unter Verletzungen der Bestimmungen des ad. 1 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 durch seine Ernennung zum Vicar in Meersburg übertragenen kirchlichen Functionen öffentlich ausgeübt, obgleich ihm die Befugniß hiezu durch Verordnung der Regierung vom 4. August 1874 wieder entzogen worden war, indem er am 9. und 15. August 1874 in Meersburg, sowie am 16. August 1874 in Laitenhausen Messe gelesen, bezw. Hochamt celebrirt, am 9. August 1874 das Kind des Michael Schneider von Stetten getauft und am 16. August 1874 das Kind des Dominik Ruther von Meersburg beerdigt habe, auf Grund des Art. 1—3 (§. 16a Nr. 1) und 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 und der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 4. August 1874, wegen unbefugter Ausübung kirchlicher Functionen in Anklagestand zu versetzen und gemäß §. 26, Nr. I. der Gerichtsverfassung in Verbindung mit Art. 15 und 17 des Gesetzes vom 13. April 1871 an die Strafkammer des genannten Gerichtshofes zu verweisen.

Der Angeklagte ergriff hiegegen das nach §§. 213 u. 413 der St. O. zulässige Rechtsmittel der Beschwerdeführung, weil die ihm zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz verboten sei und berief sich in dieser Hinsicht auf die Ausführung der Raths- und Anklagekammer in der Untersuchung gegen Vicar August v. Rüpplin zu Donaueschingen wegen unbefugter Ausübung kirchlicher Functionen.

Die Raths- und Anklagekammer hatte dort dem Verweisungsantrage der Großh. Staatsanwaltschaft nicht entsprochen, indem sie im Wesentlichen davon ausging, Art. 4 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 beschränke hinsichtlich der dort bezeichneten Geistlichen den allgemeinen Satz des Art. 1 nicht nur in Beziehung auf die Ausübung, sondern auch in Beziehung auf die Uebertragung kirchlicher Functionen. Wäre blos das erstere der Fall, so könnten die Functionen, welche Art. 4 dem daselbst bezeichneten Geistlichen gestattet, vermöge des Art. 1 ihnen nicht übertragen werden, und da sie diese Functionen weder als Pfarrverweser noch als Vicare ausüben können, ohne daß sie ihnen übertragen worden sind, so würde das Gesetz jenen Geistlichen in Art. 4 Functionen ausdrücklich gestatten, zu deren Ausübung sie vermöge der Art. 1 und 3 nicht gelangen können. Es würde sogar die Geistlichen wegen der Functionen, welche Art. 4 ihnen ausdrücklich gestattet, in Art. 3 (§. 16a Nr. 1) mit Strafe bedrohen. Wie aus dem in Art. 1 aufgestellten allgemeinen Satze als selbstverständliche Folge, daß der Bischof, wenn er solchen Geistlichen ein Kirchenamt verleiht, oder die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen überträgt, eine gesetzliche Bestimmung verletze, so folge auch aus Art. 4, soweit er den dort bezeichneten Geistlichen die Ausübung kirchlicher Functionen ausnahmsweise gestattet, als selbstverständlich, daß der Bischof, indem er diesen Geistlichen die ihnen gestattete öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen überträgt, eine gesetzliche Bestimmung nicht verletze. Die Gesetzwidrigkeit der Uebertragung, welche § 16a Nr. 2 mit Strafe bedroht, bestehe gerade darin, daß sie an Geistlichen geschieht, welchen die Ausübung kirchlicher Funktionen nicht gestattet ist. Die in Art. 4 bezeichneten Geistlichen, welchen kirchliche Funktionen übertragen gewesen seien, bevor ihnen die Befugniß zur Ausübung derselben durch die Verordnung vom 4. Aug. 1874, wieder entzogen wurde, hätten solche mithin nicht unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen erhalten und könnten auch wegen derjenigen kirchlichen Functionen, welche sie nach jener Entziehung ausgeübt haben, und ferner ausüben, nicht von der in Art. 3 (§. 16a Nr. 1) angedrohten Strafe getroffen werden. Wäre es etwa in der Absicht des Gesetzesgebers gelegen, daß diese Strafbestimmung auch auf die in Art. 4 bezeichneten Geistlichen, welche noch kirchliche Functionen ausüben, nachdem ihnen die Befugniß hiezu wieder entzogen worden war, Anwendung finde, so sei doch diese Absicht im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt und es entscheide deßhalb der Rechtsgrundsatz „Nulla poena sine lege." Man habe sich wie es scheine, solche Fälle nicht vergegenwärtigt."

Diese Auffassung kann indeß nicht als richtig erachtet werden.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 9. Oktober 1860, die rechtlich Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Ges. Verord.-Bl. v. 27. Febr. 1874 Nr. 9) ist die Zulassung zu einem Kirchenamte oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen durch den dort näher geregelten Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, während § 9 des Gesetzes v. 9. October 1860 nur die Zulassung zu einem Kirchenamte von einem solchen Nachweise abhängig machte.

Derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, wird nach Art. 3 § 16a Nr. 1 und der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bez. kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheil, nach Art. 3 § 16a Nr. 2 bestraft.

Inhaltlich der Uebergangsbestimmig des Art. 4 können diejenigen Geistlichen, welche z. Zt. der Verkündigung des Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, bezw. zu Priestern geweiht sind, insofern sie unter die Verordnung v. 6. Septbr. fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben. Dagegen wird ihnen gestattet bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben, die Regierung ist aber ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

Von dieser Ermächtigung hat auch die Gr. Staatsregierung durch die im Gesetz- und Verord.-Bl. v. 10. August 1874 Nr. 25 enthaltene Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 4. August 1874 insoweit Gebrauch gemacht, als sie dort verfügte, den kath. Geistlichen, welche in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf des Gesetzes v. 19. Febr. 1874 bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, sei die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen „anmit entzogen".

Schon der Wortlaut der Uebergangsbestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 spricht nun unzweifelhaft gegen die Auffassung der Raths- und Anklagekammer, indem dort nur von der Gestattung der Ausübung und nicht auch von der Gestattung der Uebertragung kirchlicher Functionen die Rede ist. Aus jener Gestattung der Ausübung zu folgern, daß die Uebertragung kirchlicher Functionen ohne Verleihung eines Kirchenamtes an einen der in Art. 4 bezeichneten Geistlichen nicht „unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen" oder „entgegen der gesetzlichen Vorschrift" geschehen sei, erscheint als unzulässig. Denn der Sinn dieser in Art. 3, §. 16a Nr. 1 u. 2, gebrauchten beiden Ausdrücke kann nur aus der diesem Artikel vorangehenden Hauptbestimmung des Art. 1 entnommen werden, deren Vollzug die Strafandrohung des Art. 3, §. 16a Nr. 1 und 2, sichern soll. Nach Art. 1 ist aber jede Uebertragung kirchlicher Functionen an einen Geistlichen gesetzwidrig, welcher den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht geliefert hat, und hieran ändert die Uebergangsbestimmung des Art. 4 überall nichts. Hätte der Gesetzgeber in dieser Uebertragung kirchlicher Functionen an einen der dort bezeichneten Geistlichen, der ihr nach Art. 1 innewohnenden Eigenschaft der Gesetzwidrigkeit entledigen wollen, so dürfte er sich nicht darauf beschränken, die Ausübung kirchlicher Functionen jenen Geistlichen zu gestatten.

Der natürliche Gedankengang des Gesetzes, welches sich selbst ohne weitere Hilfsmittel aus dem Gesammtinhalte der angeführten Vorschriften entwickeln läßt, ist dieser: Es soll künftigt nicht nur die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen überhaupt durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein, und sowohl der Geistliche, welche die ihm unter Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen übertragenen kirchlichen Functionen öffentlich ausübt, als der kirchliche Obere, welcher entgegen der gesetzlichen Vorschrift solche Functionen überträgt, von Strafe getroffen werden. Das Gesetz gestattet indessen den in der Uebergangsbestimmung des Art. 4 bezeichneten Geistlichen aus besonderen Rücksichten ausnahmsweise bis auf Weiteres die Ausübung der ihnen nicht als Kirchenamt übertragenen kirchlichen Functionen, obgleich sie ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurden, und weil ihnen diese Ausübung einstweilen gestattet worden ist, können sie bis zur Wiederentziehung der Befugniß hierzu nicht der in Art. 1, §. 16a Nr. 1, angedrohten Strafe verfallen. Aus ihrer Berechtigung, die ihnen ohne den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung übertragenen kirchlichen Funktionen einstweilen auszuüben, folgt daher nicht, daß die Uebertragung nicht unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen stattfand, sondern nur so viel, daß dieselbe, ungeachtet der Verletzung einstweilen geduldet wird. Hat die Regierung von der ihr ertheilten Ermächtigung, den in Art. 4 bezeichneten Geistlichen die eingeräumte Befugniß durch Verordnung wieder zu entziehen, Gebrauch gemacht, dann treten mithin für die Zukunft alle Wirkungen der unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen geschehenen Uebertragung ein und es ist insbesondere das Hinderniß hinweggefallen, welches bis dahin der Strafbarkeit jener Geistlichen wegen der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen entgegenstand. Ueben sie diese Funktionen dessen ungeachtet noch ferner aus, so kommt deßhalb die Strafbestimmung des Art. 8, §. 16a Nr. 1, gegen sie zur Anwendung.

Dieser Gedankengang wird durch die Vorarbeiten zu dem Gesetz in ausgiebigster Weise bestätigt. In dem von der Gr. Staatsregierung den Kammern vorgelegten Entwurfe lautete die Uebergangsbestimmung des Art. 4:

> Diejenigen, welche z. Z. der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, bezw. zu Priestern geweiht

sind, behalten die Fähigkeit, kirchliche Functionen auszuüben, können aber sofern sie unter die Verordnung vom 6. Sept. 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden haben.

Die Motive hiezu sagen, diese Uebergangsbestimmung verfolge den Zweck, den Art. 1 des Gesetzes ohne alle und jede Härte einzuführen und jeden Einwurf, als entziehe das Gesetz bereits erworbene Befugnisse schlechthin auszuschließen.

Hiernach hätte allerdings eine Bestrafung jener Geistlichen wegen öffentlicher Ausübung der ihnen ohne Verleihung eines Kirchenamtes obgleich unter Verletzung der Vorschrift des Art. 1 übertragenen kirchl. Funktionen niemals eintreten können.

Die Commission der zweiten Kammer erachtete jedoch diese Bestimmung nicht für gerechtfertigt, sondern beantragte vielmehr den Art. 4 in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen. Sie macht hiefür hauptsächlich geltend, nachdem schon das Gesetz vom 9. October 1860 die Erwerbung eines kirchlichen Amtes von einer Staatsprüfung über wissenschaftliche Vorbildung abhängig gemacht hatte, und da (mit wenigen Ausnahmen) Niemand sich dem geistlichen Berufe in der Absicht widme, lediglich kirchl. Functionen ohne den Erwerb eines Kirchenamts auszuüben, läßt sich nicht behaupten, daß diejenigen, welche von der Verordnung vom 6. Sept. 1867 ihre theologische Prüfung ablegten, damals im Besitze eines erworbenen Rechtes auf die Ausübung kirchl. Funktionen gewesen seien. Ein Recht könne nur der erwerben, welcher den Willen auf den Erwerb des Rechtes hatte. Art. 1 des Entwurfs greife hiernach in erworbene Rechte nicht ein. Schon in der Veordnung vom 6. Sept 1867 seien Bestimmungen enthalten, welche die früher geprüften Geistlichen genügend berücksichtige. Die Geistlichen hätten von dieser Begünstigung mit wenigen Ausnahmen keinen Gebrauch gemacht, und diese Unterlassung erscheine somit als eine systematische Nichtanerkennung der Staatsautorität. Ueberdies stehe der Staatsregierung noch jetzt das Recht zu, Dispense zu ertheilen, die Gesetzgebung aber dürfe nicht selbst die Erschlaffung der Gesetzlichkeit sanctioniren. Andererseits würde indessen die sofortige Entziehung der Berechtigung den Anschein einer allzu großen Härte haben und den Termin, wann die Entziehung der Berechtigung eintreten soll, durch das Gesetz zu bestimmen, empfehle sich aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht.

Daß unter der Entziehung der Berechtigung nur die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung kirchlicher Funktionen, welche den in Art. 4 bezeichneten Geistlichen gegen die Bestimmung des Art. 1 übertragen wurden oder werden und nicht auch die Berechtigung zur Uebertragung zu verstehen ist, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange.

Der Vorschlag der Commission wurde von der 2. Kammer angenommen, die Commission der 1. Kammer erklärte diesen Beschluß aus den in dem Commissionsberichte der 2. Kammer angeführten Gründen für gerechtfertigt und beantragte, den Art. 4 in der vorgeschlagenen Fassung unverändert anzunehmen.

Erwägt man hiezu, daß inhaltlich der Begründung des Gesetzentwurfs und des Commissionsberichts der 1. Kammer den kath. Geistlichen von ihren kirchl. Obern selbst untersagt wurde, den schon von dem Gesetze vom 9. Oct. 1860 zur Erlangung eines Kirchenamtes erforderlichen Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu erbringen, so ist es klar, daß es nicht in der Absicht der Factoren der Gesetzgebung bezw. die kirchl. Oberen zu ermächtigen und hierdurch mittelbar zu veranlassen, den in Art. 4 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 bezeichneten Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift des Art. 1 kirchl. Functionen zu übertragen.

Es ist daher nicht nur die Unterstellung ausgeschlossen, daß man sich Fälle der vorliegenden Art nicht vergegenwärtigt habe, sondern vielmehr die Annahme gerechtigt, daß in jenem Art. gerade deßhalb nur die Ausübung kirchlichen Functionen gestattet wurde, um auf diejenigen Geistlichen, welche solche nach Entziehung dieser Befugniß fortsetzen, die Strafbestimmung des Art. 3, §. 16a Nr. 1, anwenden zu können.

Auf eine Erörterung der von der Raths- und Anklagekammer angeregten Frage, ob der kirchliche Obere, welcher einem der in Art. 4 bezeichneten Geistlichen vor der Wiederentziehung der demselben dort eingeräumten Befugniß, kirchliche Functionen ohne Verleihung eines Kirchenamtes übertrug, wegen Uebertragung nach Art. 3, §. 16a Nr. 2, strafbar sei, ist hier nicht einzugehen, weil es nicht darauf ankommt.

Hätte übrigens eine solche Uebertragung ursprünglich nicht unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden, so müßte der Geistliche, welcher die ihm übertragenen kirchlichen Functionen öffentlich ausübt, nachdem ihm die Befugniß hiezu durch die Regierung wieder entzogen worden ist, dennoch in der von Art. 3, § 16a Nr. 1, angedrohten Strafe getroffen werden. Denn die Uebertragung würde dann wenigstens mit dem Tage eine gesetzwidrige, mit welchem die Befugniß zur Ausübung kirchlicher Functionen als wieder entzogen gilt und dies genügt, um die auf den Geistlichen bezügliche Strafbestimmung des Art. 3, §. 16a Nr. 1 wegen der an jenem Tage und später öffentlich ausgeübten kirchl. Functionen sofort zur Anwendung zu bringen. (Vrgl. die Begründung zu Art. 3 des Entwurfs.)

Die Beschwerde des Angeschuldigten, welcher zu den in Art. 4 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 und der Verordnung vom 4. August 1874 bezeichneten Geistlichen gehört, wäre hiernach vollständig unbrgründet, wenn dem Verweisungsbeschlusse nicht theilweise etwas Anderes entgegenstände.

Nach L.R.S. 1 werden die Gesetze für den ganzen Umfang des Staatsgebietes durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam. Sie werden aber in jedem Theile desselben erst von dem Augenblicke an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt sein kann und diese soll als bekannt angenommen werden, in dem Untergerichtsbezirke, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung, in jedem der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tages und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Orte entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

In L.R.S. 1a heißt es sodann, bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber allgemein bekannt sein konnte, werde jene Frist erst vom Ablaufe des dreißigsten Tages nach dem Erscheinen derselben im Regierungsblatte gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.

Für die Reichsgesetze enthält Art. 2 der Reichsverfassung eine abweichende Vorschrift. Obgleich die zuerst erwähnten Bestimmungen sich in unserem Civilgesetzbuche befinden, so sind sie doch, was schon aus ihrer allgemeinen Fassung hervorgeht, für alle badischen Gesetze und Verordnungen gegeben, wie sich auch die dem L.R.S. 1 ähnliche Vorschrift des Art. 1 Code civ. auf alle französischen Gesetze erstreckt.

Vergl. Grolmann Handuch über den Code Napoleon, Bd. 1, S. 1—3.

Demolombe, cours de code civil. T. 1., Nr. 1.

Wäre dies nicht der Fall, so müßten die L.R.S. 1 und 1a, sofern ein gewisses Gesetz oder eine gewisse Verordnung den Tag, mit welchem die verbindliche Kraft eintreten soll, nicht besonders bestimmt, bei dem Mangel anderer Normen dennoch auch außerhalb des Gebietes des Civilrechtes zur Anwendung kommen. Denn die Möglichkeit, Gesetze und Verordnungen zu befolgen, ist nothwendig durch die Möglichkeit ihres Bekanntseins bedingt und dieselben können nicht schon an dem Tag allgemein bekannt sein, an welchem das sie enthaltende Gesetzes- und Verordnungs-Blatt am Sitze der Staatsregierung erscheint.

Vergl. Grolmann a. a. O., S. 6—10.

Brauer Erläuterungen, Bd. 1, S. 21.

Durch die mit höchster Ermächtigung erlassene Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 5. April 1811 (Reg.-Bl. Nr. 11) ist übrigens für administrative und polizeiliche Verordnungen ausdrücklich die Vorschrift des L.R.S. 1a als maßgebend erklärt.

Was die rechtliche Natur der Verordnung desselben Ministeriums vom 4. Aug. 1874 betrifft, so läßt solche eine verschiedene Auffassung zu. Man kann zunächst sagen, wenn ein Zeitpunkt, womit die Entziehung der Befugniß eintreten soll, welche Art. 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 den dort bezeichneten Geistlichen bis auf Weiteres bewilligt, in dem Gesetze selbst bestimmt worden wäre, so hätte diese Bestimmung zweifellos einen Theil des Gesetzes gebildet und indem das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen der Regierung die Ermächtigung ertheilt, jene Ausnahme außer Wirksamkeit zu setzen und damit die volle Geltung des Gesetzes auch jenen Geistlichen gegenüber eintreten zu lassen, habe es damit umsoweniger erklären wollen, daß diese Anordnung anders wie ein Gesetz zu behandeln sei, als gerade die Anwendung der Strafbestimmung des Art. 3, §. 16a Nr. 1, auf die in Art. 4 bezeichneten Geistlichen davon abhängt; die bezügliche Anordnung der Regierung erscheine daher im Wesentlichen als Festsetzung des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Strafbestimmung bezüglich jener Geistlichen und sei wie die Erlassung eines Strafgesetzes selbst anzusehen.

Es bedarf in dessen keiner Entscheidung darüber, ob diese Auffassung die richtige ist, oder ob sich die Verordnung vom 4. August 1874 lediglich als eine Verordnung im Sinne des L.R.S. 1a, und der Verordnung vom 5. April 1811 darstellt, weil der Tag, mit welchem sie verbindlich wurde, auch letzteren Falls nicht nach L.R.S. 1a, sondern nach L.R.S. 1 zu berechnen ist; denn es heißt darin ausdrücklich, die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen werde den dort bezeichneten Geistlichen „anmit" entzogen, und hieraus geht unzweideutig hervor, daß es in der Absicht der Gr. Staatsregierung lag, die verbindliche Kraft jener Verordnung nicht erst, nach mehr als einem Monate nach ihrer Verkündigung, sondern in der gesetzlich gestatteten kürzesten Zeit eintreten zu lassen.

Als Tag ihrer Verkündigung ist der 10. August 1874 anzunehmen, an welchem sie im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschien.

Nach der amtlichen Tabelle, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1834 (Regblt. v. J. 1833, Nr. 2) herausgegeben wurde, beträgt die Entfernung von Karlsruhe, als dem Sitze der Gr. Regierung, bis Ueberlingen, als dem Hauptorte des Bezirks, in welchem Meersburg liegt, 48½ Stunden.

Nach dem hier maßgebenden L.R.S. 1 ist der Zeitpunkt, mit welchem die Verordnung vom 4. August 1874 verbindliche Kraft erlangte, für den Untergerichtsbezirk, worin die Staatsregierung besteht, unzweifelhaft der zweite Tag nach dem Tage der Verkündigung.

Vergl. Art. 1 Code civ. (— „un jours après celui de la promulgation —"

Zachariä, Handbuch des Fr.Civ.Rechts, Band 1, § 26, Text und Note 5.

Demolombe a. a. O., Nr. 27.

Bei Berechnung der Zusatztage für die übrigen Bezirke, werden aber nach dem nicht minder klaren weiteren Inhalte jener Gesetzesstelle Bruchtheile der dort bestimmten Entfernung von zehn Stunden nicht mitgezählt.

Vergl. Art. 1 Code civil (— „augmenté d'autant de jours qu'il y aura de fois dix myriamètres —")

Ferner gegen die irrige Ansicht von Delombe a. a. O., Nr. 27 3a.

Marcadé cours élément de dr. civ. fr. T. 10, p. 30.

Zachariä a. a. O., Note 6.

Sirey LV. I. 497. LVI. I. 808.

Die Verordnung vom 4. August 1874 wurde mithin in dem Bezirke Ueberlingen mit dem 16. August 1874 verbindlich und da der Angeschuldigte bis zu diesem Tage berechtigt war, die ihm übertragenen kirchlichen Functionen öffentlich auszuüben, kann die Strafbestimmung des Art. 3, § 16a, Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar nur wegen der kirchlichen Functionen, welche er am 16., nicht aber wegen jener, welche er am 9. und 15. August 1874 öffentlich ausgeübt haben soll, gegen ihn Anwendung finden.

Aus diesen Gründen und mit Hinsicht auf die §§ 426 u. f. St.P.O. wegen der Kosten wurde, wie geschehen, erkannt.

Zur Beglaubigung: (gez.) Bechtold.

Deutschland.

Karlsruhe, 8. Dec. S. K. H. der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bahnamts-Vorstand großh. Bahninspektor Wilhelm Kratt in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

S. K. H. der Großherzog haben unterm 2. d. M. gnädigst geruht, den Münzmeister Otto Frank bei der Münzverwaltung zum Vorstande derselben und den Hauptzollamts-Controleur Karl Hemberger in Mannheim zum Controleur bei der Münzverwaltung zu ernennen.

7. Dec. Das heutige Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. 56 enthält: Eine Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Bau der Renchthal-Bahn von Appenweier nach Oberkirch betreffend, womit die bezügliche Concession für den Bau veröffentlicht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

* **Karlsruhe**, 7. Dec. Die Landeszeitung hat heute wieder ihren Tag. Da kommt der Exminister Varnbüler aus Württemberg und citirt im Reichstage die Worte des Nuntius Meglia, die er einem württemberg'schen Abgesandten gegenüber geäußert haben soll, wie er selbst sagt, nur dem Sinn nach — obgleich bei solchen Sätzen es auf ein Wörlchen ankömmt. Er spricht sehr unverständlich und leise, so daß er auf der Journalistentribüne äußerst schwer verständlich ist. Anstatt nun genauen stenographischen Bericht abzuwarten, weiß die Landeszeitung — gleich unfehlbar, wie sie ist, folgende Aeußerung von ihm:

„Der päpstliche Nuntius erklärt, der Papst werde, die amerikanische Union und Belgien ausgenommen, von allen übrigen Regierungen nicht zur Genüge beachtet; „unter solchen Umständen bleibt uns diesen Regierungen gegenüber kein anderes Mittel, als die Revolution, und von diesem Mittel werden wir Gebrauch machen.""

Dieses Citat lautet sogar nach der Köln. Ztg. ganz anders:

„Die katholische Kirche kommt zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England etwa und in Belgien; der Kirche kann dann allein die Revolution helfen."

So sagt das Weltblatt am Rhein. Da ist keine Rede von Revoltiren, wie es die Landeszeitung weiß und wie es ihr in den Kram paßt. Das hätte auch die Landeszeitung wissen können. Immer hat die Kirche, immer haben die Päpste und erst Pius IX. noch insbesondere während des letzten polnischen Aufstandes jede Revolution von Seite der Katholiken auf das Nachdrücklichste verboten. Allein der Zweck heiligt das Mittel. Wir aber legen gegen eine solche Kampfesweise, die wir nicht anders denn als objective journalistische Falschmünzerei bezeichnen können, entschieden Verwahrung ein.

†? **Mannheim**, 5. Dec. Gegen den Eigenthümer der national-liberalen „Mannheimer Zeitung", Schneider, ist Untersuchung wegen Verbrechens gegen die Eidespflicht eingeleitet. Schneider, welcher bereits als Geschworener vom Bezirksrath auserlesen war, wurde in Folge dessen vom letzteren in geheimer Sitzung wieder von der Geschworenenliste gestrichen, da er vermuthlich in der nächsten Session auf der Anklagebank erscheinen wird.

Rechtsanwalt Dr. Bayer wurde vom Anwaltsausschuß aus der Liste der Anwälte gestrichen. Den vom Betroffenen dagegen ergriffenen Recurs hat — wie wir hören — das Gr. Oberhofgericht vor wenigen Tagen in geheimer Sitzung verworfen; also bleibt's beim Strich.

∴ **Von der badisch-hessischen Grenze**, 6. Dez. Die „N. Bad. Ldsztg." von Mannheim in ihrer Nr. 567 meldet: „Der unter der Firma „Allemania" bekannten Tingel-Tangelgesellschaft, welche seit längerer Zeit im hiesigen Ballhause Vorstellungen gab, ist gestern von der zuständigen Behörde die Fortsetzung ihrer Produktionen untersagt worden, weil in derselben die Grenzen des Anstandes überschritten wurden." Dieses Verbot war an der Zeit, wurden ja in dieser Gesellschaft Tänze aufgeführt ganz nach heidnischer Manier, die näher zu beschreiben jede Feder sich sträubt. Derartige Verbote dürften aber auch am Platze sein bei gewissen Kunsthändlern, deren Läden bisweilen Figuren aufweisen, die ein anständiges Auge nicht anschauen kann, ohne von grollendem Aerger erfüllt zu werden!

Die Ideen der modernen Cultur machen sich in unserer Gegend vorzüglich nach zwei Richtungen hin geltend. Bei Vielen herrscht der Communismus als Grundsatz, indem sie zugreifen, wo zu haben ist; bei Andern gilt das Faustrecht als Lebensnorm. Die Gerichte unserer benachbarten Amtsstädte wissen hievon zu erzählen.

Ausland.

* **Paris.** Sitzung der Nationalversammlung vom 4. Dec. Die heutige Sitzung wurde um 2 Uhr 35 Minuten eröffnet. Nach Annahme des gestrigen Sitzungsprotocolles erhielt Msg. Dupanloup, Bischof von Orleans, das Wort über die „Freiheit" des Universitäts-Unterrichts. Derselbe erklärte, daß er für das Gesetz stimmen werde, weil er den Universitäts-Unterricht so hoch erheben will, wie in irgend einem Lande, und, um dahin zu gelangen, ein „freiheitliches" Gesetz nothwendig sei. Die katholische Partei suche nicht, das Unterrichts-Monopol, das jetzt der Staat besitze, an sich zu reißen. Die Katholiken verfolgen nur einen Zweck, sie wollten sich selbst und alle Uebrigen durch die freie Discussion und die freie Concurrenz „aufklären." Uebrigens sei unter dem alten Regime, unter der Herrschaft der Staatsreligion, die Unterrichtsfreiheit so vollständig gewesen, als nur immer möglich. Jeder Familienvater wählte frei die Universität, wo er seinen Sohn hinsenden, den Professor, dem er denselben anvertrauen wollte. Der Bischof geht nun die Geschichte der verschiedenen Universitäten durch, welche die Kirche in Gemeinschaft mit den Königen gegründet habe. Er kommt dann auf die Gründung der jetzigen Universität, der man den ganzen hohen Unterricht in die Hand gegeben, während in England und in den übrigen Ländern vielfache Grade der Wissenschaft bestanden hätten. Die Universität allein reiche nicht für den Unterricht aus. Warum gehe ihr eine gewisse Flamme ab, eine Flamme, die ausgelöscht worden sei? — Stimme links: Durch wen? — Dupanloup: Durch die Revolution. Diese Flamme muß man wieder anzünden. Es ist die Flamme der Freiheit! — Stimme links: Geben Sie uns dieselbe! — Ich weiß, daß ich mit Hrn. Paul Bert (dem gestrigen Redner) nicht einverstanden bin; wir verlangen nicht die nämliche Freiheit. Die Freiheit, welche Herr Paul Bert will, und die darin besteht, daß man der Jugend alle, selbst die kühnsten Lehrsätze vortragen darf, diese Freiheit will ich nicht. Diese Freiheit ist in meinen Augen ein verabscheuungswürdiger Skepticismus. Ich erinnere mich des lateinischen Denkspruchs: „Maxima debetur puero reverentia", und ich lasse nicht zu, daß der junge Mann einem verderblichen Unterricht überliefert werde. Redner schließt, indem er seine Collegen auffordert, ihre Anstrengungen auf einem Terrain zu vereinigen, auf dem man für die „Wiedergeburt Frankreichs" arbeiten müsse. (Lebhafter Beifall rechts.)

Nach Dupanloup erhielt Challemel-Lacour (äußerste Linke, Mitarbeiter der Republique Française) das Wort. Er bestreitet, daß die vom Bischof von Orleans verlangte und bis 1850 von bedeutenden Männern bekämpfte Freiheit plötzlich von Allen herbeigewünscht werde. Man wisse nur zu gut, auf welche Freiheit dieselbe abziele. Nur das Interesse des katholischen Clerus sei im Spiel. In der That käme die Universitätsfreiheit nur der Kirche, d. h. der katholischen Partei, zu Statten. (Widerspruch rechts.) Durch dieses Mittel hoffe man in Frankreich die moralische Einheit herzustellen, bis man zu dem goldenen Zeitalter gelange, wo es nur noch einen Gott, einen Glauben und eine Taufe gebe. In dem Gesetzentwurf befinde sich eine Gefahr, welche den Berichterstatter vielleicht nicht besorgt gemacht habe. Redner führt weiter aus, daß bei der gegenwärtigen äußeren Lage Frankreichs die von dem Gesetzentwurf geforderte Freiheit vertagt werden müsse. — Eine Stimme: Sie rufen Bismarck an. — Challemel-Lacour: Es ist der Bonapartist Galloni, welcher diese Worte an mich richtet. (Beifall links.) — Laboulaye (Berichterstatter) stellt sich unter den Schutz eines englischen Redners, der gesagt, „er habe immer die Freiheit der Anderen vertheidigt". Er wundert sich, daß man bei der Berathung über einen Grundsatz, den alle Welt anerkennt, so leidenschaftlich wird. Die, welche die Universitätsfreiheit zurückweisen, arbeiten ihm zufolge für den absoluten Despotismus. Laboulaye kann nicht glauben, daß die Eroberungen der Revolution bedroht seien; er bestreitet auch, daß der Syllabus eine Gefahr sei: derselbe verhindere nicht, daß die, welche in Belgien an der Regierung seien, ebenso liberal seien, wie die Uebrigen. Es sei bedauerlich, daß der Vorredner von fremden Mächten spreche, so wie von der Haltung, die man Deutschland gegenüber zu beobachten habe, und daß er den Opfern den Proceß mache. (Beifall rechts.) Die, welche eine solche Sprache führten, seine keine Liberalen mehr. (Stürmischer Beifall rechts; Murren links.) Die Partei, welche mich unterbricht, ließ mich 1870 beschimpfen (beim Plebiscit), als ich für die Volkssouverainetät eintrat. Wir haben ein Mittel, die Geistlichkeit mit der modernen Freiheit zu versöhnen. Man muß ihr Freiheit geben. (Lärmender Beifall rechts; Murren links.)

* **Versailles.** (Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Dez.) Nach Erledigung von minder Wichtigem schritt die Kammer zur Discussion über das Universitätsunterrichtsgesetz. Der erste Redner, Chevandier (von der Linken) sprach gegen das Gesetz. Seine Rede, die über eine Stunde dauerte, wurde jedoch kaum angehört. Nach ihm ergriff der Bischof von Orleans, Msgr. Dupanloup, wegen einer persönlichen Thatsache das Wort. Derselbe will auf das antworten, was Herr Challemel-Lacour von ihm selbst, besonders aber von der Kirche sagte. Dieselbe sei als Feindin des Staates und der modernen Zeiten dargestellt, um dann sagen zu können, daß die Liberalen die Freiheit nicht wollten, weil die Kirche daraus Nutzen ziehen werde. Herr Challemel-Lacour habe sich aber im Gegenstand, in der Zeit und im Orte geirrt. Betreffs des Gegenstands weil er von dem Syllabus gesprochen, der bei der Sache nichts zu thun habe. Man habe gefragt, ob er ein ermächtigter Ausleger desselben sei; er mache nicht diesen Anspruch; aber könne wohl sagen, daß es sehr zweifelhaft sei, daß irgend Jemand in dieser Kammer die Tragweite des Syllabus begreife! (Lärm links,) Man möge ihn den Doctoren der Theologie unterbreiten. Er habe in einem Blatte eine Uebersetzung des Syllabus gelesen und darin 73 Irrthümer entdeckt. Er selbst habe eine Broschüre über den Syllabus geschrieben, die man bei seinem Buchhändler (er nennt den Namen desselben) haben könne. (Gelächter.) Der Papst habe diese seine Schrift in einem Schreiben, und zwar in lateinischer Sprache, gebilligt. (Der Bischof trägt, natürlich lateinisch, dasselbe vor. Neues Gelächter links; Beifall auf der äußersten Rechten.) Herr Challemel habe sich wegen der Zeit geirrt, denn er habe von der Kirche in Ausdrücken gesprochen, die 1793 Mode gewesen. Er habe sich in dem Ort geirrt, da er wie ein Redner des Convents gesprochen, dessen Namen er nicht nennen wolle. — Stimme rechts: Wie Robespierre! — Dupanloup: Man spricht von der Gefahr, welche die Anmaßungen der Kirche hervorrufen können. Darin liegt aber nicht die Gefahr; die einzige Gefahr liegt in den schrecklichen Fortschritten des Materialismus und des Atheismus und in den Grundsätzen derer, welche geschrieben haben, daß man den Erzbischof von Paris erschießen lassen müsse. — Stimme rechts: Wer hat dieses geschrieben? Den Namen! — Dupanloup: Sie werden mir gestatten, ihn nicht zu nennen. (Großer und anhaltender Lärm links.) — Die ganze Linke ruft: Den Namen! Den Namen! — Andere Stimmen: Nennen Sie das Blatt! (Der Präsident ermahnt zur Ruhe.) — Dupanloup greift dann Challemel-Lacour an, weil er auf die äußeren Gefahren aufmerksam gemacht. Da habe Herr Laboulaye Recht gehabt, wenn er dessen Beweisführung eine unglückliche genannt. Der Bischof schließt, indem er erklärt, daß er sich nur habe vertheidigen wollen, und er immer von seinem Vertheidigungsrecht Gebrauch machen werde. — Challemel-Lacour besteigt nun die Tribüne und sagt u. A.: „Ich werde nicht dem Herrn Bischof von Orleans (er nennt ihn nicht Monseigneur, da dieses die Bischöfe und Erzbischöfe in Frankreich gesetzlich nicht sind) wegen des Kleides, welches er hier trägt und in dem er auf dieser Tribüne spricht, antworten, wie ich es könnte. Ich überliefere ihn dem Urtheil aller ehrlichen Leute dieser Versammlung (er weist dabei auf die Rechte), der vernünftigen Leute der ganzen Welt und aller derer, welche noch einige Sorge für die Würde des Episcopates haben! (Dreifacher Beifallssturm auf der Linken. Alle übrigen Deputirten schweigen. Große Erregung im Saal.) — Präsident Buffet: Ich hoffe, daß Herr Challemel-Lacour, als er diese Worte sprach, nicht den Prälaten beleidigen wollte, der seit langen Jahren der Ruhm des franz. Episcopats war. (Beifall auf der Rechten. Der Bischof zieht seine zwei Ueberröcke an und verläßt den Saal.) — Der nächste Redner ist Bardoux von der Linken, welcher für die volle Unterrichtsfreiheit ist, aber nicht will, daß die neuen Universitäten Grade verleihen können. — Louis Blanc sagt nun noch einige Worte: Er sei nicht gegen die Universitätsfreiheit, aber vorher müsse man alle anderen Freiheiten bewilligen. Er habe keine Angst vor der Unterrichtsfreiheit, da die Vernunft von der Freiheit nichts zu befürchten habe und da ihr der letzte Sieg verbleiben werde. Die allgemeine Debatte wird nun geschlossen, und die Versammlung beschließt mit 553 gegen 133 Stimmen zur zweiten Lesung eines Gesetzes überzugehen, welches unter den gegebenen Verhältnissen an dem höheren öffentlichen Unterricht auch die katholische Geistlichkeit Frankreichs Theil nehmen läßt. — Die dritte Berathung des Gesetzentwurfs Betreffs der Errichtung von medicinischen Facultäten in Lyon, Toulouse, Lille, Nantes, Bordeaux und Marseille kommt nun zur Discussion. Einige Katholiken, welche gegen die Regierungs-Universitäten sind, verlangen die unbestimmte Vertagung des Antrages. Die Kammer beschließt aber, daß er auf der Tagesordnung bleibe. Die Sitzung schließt um 5½ Uhr.

— Bei den fünf Gemeinderathsstichwahlen wurden 3 gemäßigte und 2 rad. Republikaner gewählt. Die Linke wird vor der Berathung der constitutionellen Gesetze die Auflösung der Nationalversammlung nicht beantragen; nach deren Ablehnung, auf welche sie hofft, wird nach ihrer Ansicht auch das linke Centrum für Auflösung stimmen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von
Franz Hiß in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fort mit den unnützen Salben

und Pflastern, fort mit allen äußerlichen Unterdrückungskuren

und zu dem rechten Mittel gegriffen!

Herr **Karl Wagner, Niedermühle** b. **Klingelberg-Colmnitz** schreibt:

Herrn ***Oscar Silberstein*** in ***Breslau.***

Auf **besondere Empfehlung** meines Schwagers **Oswald Funcke** in **Hintergersdorf** wende ich mich an Sie mit der Bitte, mir **Breslauer Universum nach Ihrem Gutachten** zu senden. Mein 11jähriger Sohn leidet schon **seit 5 Jahren** an **Hautausschlag am ganzen Körper** und **besonders am Kopfe,** wo er jetzt **zwei grosse Beulen im Genick hat** und das **rechte Ohr so geschwollen** und **vereitert ist,** daß es das Ansehen hat, als wolle es **abtrennen.** Diese Blüthen am ganzen Körper und Beulen am Kopfe verursachen dem Knaben so viel Schmerzen, Jucken und Grimmen, daß er des Nachts häufig **nicht schlafen kann** und der **Eiter** aus den Beulen am Kopfe und Ohr förmlich **quillt.**

Auch habe ich ein 8jähriges Mädchen, welches schon **seit ihrem vierten Jahre schwer hört,** welches jetzt aber immer schlimmer wird; auch gegen dieses Uebel bitte ich um Universum.

(6 Wochen später schreibt derselbe:)

Ich kann Ihnen heute die frohe Mittheilung machen, daß bei meinem Sohne der Ausschlag schön **abgeheilt** ist und auch das Jucken und Grimmen nachgelassen hat, was ich einzig und allein nur Ihrem Universum verdanke.

Auch bei meinem Mädchen habe ich wahrgenommen, daß sie seit dem Gebrauche Ihres Universums **viel leichter hört** und hoffe daher in kürzester Zeit auf völlige Heilung.

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- und Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w., bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl. zur vollständigen Heilung ausreichend. Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in **Karlsruhe.**

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 werden im Reichsgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 10, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ¼ und ⅓ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ½ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Janur bis 15. Februar k. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Krippen-Darstellungen.

Weihnachten. Bestellg. schleunigst.

Weihnachtskrippen.

Marke.		Höhe	Mark
C.	In Stearinmasse polychromirte Guppe sehr schöne Darstellung	55	34
F.	In Steinmasse polychromirt, 3 freistehende Figuren und 2 Thierfiguren zur freien Gruppirung.	34	43
C.	Christkind in der Krippe, lebensgroß	—	44
	Gruppe Christuskind mit Jesus und Maria, feinste Elfenbeinmasse	35	18
	Dieselbe Gruppe Stearinmasse polychromirt	"	21
C.	Kleine Gruppe nach Corregio. In weißer Elfenbeinmasse	24	7
	Illustrirter Kunstlager Catalog	—	1

(Der illustrirte Kunstlager-Catalog enthält außer obigen Darstellungen ca. 30 Weihnachtskrippen und Christkindfiguren.)

2 **Bestellungen schleunigst.**

Würzburg, Bayern.

Leo Woerl'sche Buch- & kirchl. Kunstverlagshandlung.

Die Feier der hl. Nacht.

Gruppen u. Einzelfiguren. Bestellungen schleunigst.

Freiburg. 2.2.

Bauaccordvergebung.

Die Reparatur, resp. Restaurationsarbeiten an der Pfarrkirche in Espasingen, Amts Stockach, bestehend in

	veranschlagt zu:
Maurerarbeiten . . .	366 fl. 36 kr.
Zimmermannsarbeiten .	152 fl. 7 kr.
Schreinerarbreiten . .	220 fl. 2 kr.
Schlosserarbeiten . . .	8 fl. — kr.
Maler- u. Vergolderarbeiten	276 fl. 52 kr.
Anstreicherarbeiten . .	189 fl. 23 kr.

sollen auf dem Submissionswege in Accord gegeben werden.

Die schriftlichen, in Procenten der Ueberschlagsbeträge ausgedrückten Angebote sind längstens bis

Donnerstag den 17. d. M.

bei kathol. Stiftungscommission Espasingen versiegelt und mit passender Aufschrift versehen, portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Kostenanschläge und Bedingungen eingesehen werden können.

Freiburg, den 4. Dezember 1874.

Erzb. Bauamt.

Jeder Haushaltung ist zu empfehlen:

Die Kartoffelküche.

Enthaltend: verschiedene der schmackhaftesten Kartoffelsuppen, Pasteten, Knödel, Krapfen, Kartoffelnudeln, Kartoffelbrei, Omeletten, Aufläufe, Pudding, Strudel, verschiedene Gemüse von Kartoffeln, Würste, Hefenbackerei, Kartoffelcoteletten, verschiedene Schmalzbackereien von Kartoffeln, Torten, kleine Backereien, Kuchen, Salate, verschiedene wohlfeile Gerichte von Kartoffelsaucen 2c. Von **Caroline Kümicher.** 8. Aufl. 8°. Eleg. br. Preis 24 kr. **Franco per Post 26 kr.**

Vorräthig in der **Literarischen Anstalt** zu **Freiburg.**

In der Expedition des Bad. Beobachters sind zu haben:

Regensburger Marienkalender à 15 kr.

Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz à 9 kr.

Sonntagskalender. à 9 kr.

Nohascheck's Universalbalsam von Gebr. Künstler in **Mainz.** Ein Hausmittel gegen fast alle Krankheiten. 7

In Flacons zu 1 fl. und in kleinen zu 30 kr. Allein ächt zu haben bei **Karl Malzacher** in **Karlsruhe.**

Schraubstöcke,

zwei starke, werden zu kaufen gesucht, auch ist daselbst ein noch guter Ambosstock zu verkaufen.

Näheres Steinstraße 5.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag den 10. Dez. 24. Vorstellung außer Abonnement. Zum Vortheil der hiesigen Armen, zum ersten Mal: **Mein Leopold!** Original-Volksstück mit Gesang in 3 Akten von Adolf L'Arronge. Musik von R. Bial.

Freitag den 11. Dez. Viertes Quartal. 138. Abonnements-Vorstellung. **Tannhäuser.** Oper in 3 Aufzügen von R. Wagner.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 7. Dez.

Staatspapiere.	pr. comptant.	
Preußen 4½% Consol. Oblig.	—	G
4½% do.	—	B
4% do.	—	b
Baden 5% Obligationen	105⅛	G
4½% do.	102¾	b
4% do.	98½	b
3½% do. v. 1842	92½	b
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.)	101⅝	G
4½% " 1856 Zs. ½jähr	102	G
4% " " 1jähr.	97¾	b
Württemberg 5% Obligationen	105⅜	b
4½%	102½	b
4%	98½	b
Nassau 4½% Obligationen	87¾	G
3½% do.	94	G
Sachsen 5% do.	105⅝	G
Gotha 5% do.	102½	B
Gr. Hessen 5% do.	—	B
4% do.	97	b
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅕%	68¼	G
5% Papierrente Z. 4⅕%	—	b
do. do.	68¾	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	74¾	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅞	G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	95⅜	G
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	99¼	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	99½	G
4½% " "	99½	G
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	97¾	G
6% " 1885r v. 1865	101	b
5% " 1904r 10/40 1864	98¾	b
Spanien 3% neue Schuld von 1869	16⅞	G
Frankreich 5% Rente, Fr. zu 28 kr.	—	b
do. leere.	—	B
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	128⅜	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	47½	G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	399½	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6h.	1049	G
5% do. Creditactien, fl. 160	244½	
Stuttgarter Bank	88⅜	G
5% Elisabethbahn, fl. 200	202½	b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	155	G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	183¼	b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	100¼	b
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	182¾	G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	323½	b

5% Oesterreichische Südbahn-Prioritt.	87	b
3% do. do.	49¾	G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85½	b
5% do. do. 2. Emiss.	84⅛	b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	—	G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 288	63¾	G
5% Hessische Ludwigsbahn	103¾	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach)	105¼	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	81⅜	G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1869	74	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	54	B
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	117½	G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thl	116¾	G
Badische 35-fl.-Loose	72¼	G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose	23⅞	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	b
" 25-fl.-Loose	—	G
Kurhessische 40-Thaler-Loose	—	G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15	b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	106½	B
" 5% 500 do. do. 1860	107¼	G
" 100-fl.-Loose do. 1864	168½	G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15⅜	B

Finnländer 10-Thlr.-Loose	—	B
Meininger 7-fl.-Loose	9¼	B
Wechsel-Course.		
Amsterdam k.S.	101	b
Augsburg "	100	B
Berlin "	104⅞	G
Bremen "	105⅛	B
Brüssel "	95⅛	b
Hamburg "	105⅛	B
Leipzig "	105	B
London "	119⅞	B
Mailand "	—	G
Paris "	95¼	b
Wien "	108⅛	b
Gold und Silber.		
Pistolen	fl. 9.41—43	
Holländ. 10-fl.-St.	" 9.48—50	
Ducaten	" 5.34—36	
20-Frankenstücke	" 9.31—32	
Engl. Sovereigns	" 11.57 59	
Ruß. Imperiales	" 9.50 52	
Dollars in Gold	" 2.26—27	

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 18.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg